Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 63. Sitzung (19.06.1874)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage gur 63. öffentlichen Gipung ber zweiten Rammer vom 19. Juni 1874.

gebunt werden folle, beseichnere die Kommburg ich bereichte Gebeunne der Labn noch nicht

Die Römmifflot fand hierin jedoch feinen Grundrygein an fich munfchendrertiftes Unternehmen in bindern

Kommission für Eisenbahnen und Straßen Burch das femil zu Stande gefommene Gesen aum 16. Arril 1970 ift, ibie dier Pegrindung zin: gegen

edittigen Berlagerber Großh. Repierung eingebend aufglich bir Groüh, Regteinun ermichtigt nomben, beit Ban und Berieb einer am Die Stantebalen bei Appenmeter fich unschliebenden, in das Renchthalt nach Oppenmil

sie einen biltile sie erstellische under Den Gesetzentwurf, and mit die derteile den erstellische Der Artifel 3 bestimmt, baft bie Großb. StantolochneBerwaltung ermachtigt fein folle, auf bie Dauer von

ben Ban einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenan betreffend.

um Beitreinung des Betriebes und Bernvalnungeaufriteten bie beite bei Beitreinung des Beitriebest bie Fehlende

one ben ima anfommenden todig ber Robeinnahme granddichen infoneit dentielben und Abredinnun einer Apropen von bem Abgeordneten Gichelsborfer.

Rachbem ein im Jahre 1864 gestelltes Gesuch, eine Gifenbahn von Appenweier nach Oppenau auf Staatstoften zu erbauen, abgelehnt worben war, schlugen bie vorzugsweise intereffirten Gemeinden des Renchthales ben Weg ber Selbsthilfe ein. Sie ließen auf ihre Koften über bie von ihnen angestrebte Eisenbahn umfaffenbe Borarbeiten fertigen und machten bie verschiebenften Berfuche, ihr Projett zu verwirklichen.

Enbe ber fecheziger Jahre vereinigten fich Bertreter einer größeren Anzahl Gemeinden zur Grundung eines Bezirfsverbandes, welcher fich zur Aufgabe machen follte, eine Renchthalbahn - vorerft von Appenweier über Oberfirch bis Oppenau - zu Stande zu bringen. Bevor noch bas Statut biefes Bezirksverbandes endgültig fefigestellt worden war, wandte fich bas niedergesette Komite in einer Eingabe vom 17. Marg 1870 an Großh. Regierung mit ber Bitte, bağ ben Standen noch auf bem Landtage von 1869/70 ein Gesehentwurf vorgelegt werbe, welcher bie Regierung zur Ertheilung einer Konzession für Anlage einer Renchthalbahn ermächtige.

Roch furz vor Schluß bes Landtags, unterm 29. Marg 1870, glaubte bie Regierung bem an fie gelangten Gefuche burch Borlage eines betreffenden Gesetzesentwurfes entsprechen zu sollen, um ein balbiges Zuftandekommen genannter Bahn nach Thunlichfeit gu forbern.

Die Kommiffion des Landtags von 1869/70 erfannte mit Großh. Regierung an, daß die von den Bewohnern bes Renchthals erftrebte Gifenbahnverbindung für fie zu einer Rothwendigkeit geworben fei, um den Berfehr Berhandlungen ber 2. Rammer 1878/74. 46 Beilagenheft.

welchen diese Landschaft bis dahin hatte, zu erhalten und zu vermehren. Die Kommission erklärte: es werde die Bahn, vermöge ihrer ganzen Natur, wenn sie wirklich zu Stande komme, gewiß Allen "eine recht innige Freude machen", wobei die Kommission der Hoffnung Naum gab, die auch heute noch getheilt wird, es werde die Bahn später nach Petersthal und Griesbach fortgesetzt werden.

Die Kommission des Landtags von 1869/70 pflichtete der Auseinandersetzung der Regierungsvorlage bei, daß die in Frage stehende Bahn dem in seinen verschiedenen Eigenschaften wohl bekannten Renchthale, sowohl für den starken Fremdenzug, der sich in demselben bewege, als insbesondere für die wirthschaftlichen Interessen des Holzhandels sehr vortheilhaft sein werde. Für weniger ersreulich als die Thatsache, daß eine Bahn im Renchthal gebaut werden solle, bezeichnete die Kommission den Umstand: "daß die wirkliche Erbauung der Bahn noch nicht dessintiv gesichert" sei, weil es unter den damals gegebenen Berhältnissen immer noch einen gewissen Zweisel geben konnte, ob der in Aussicht gestellte Bezirksverband auch wirklich zu Stande gebracht werden könne.

Die Kommission fand hierin jedoch keinen Grund, ein an sich wünschenswerthes Unternehmen zu hindern und beantragte die Genehmigung des vorgelegten Gesetzesentwurfs. Diese Genehmigung wurde von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 31. März 1870 ertheilt, welchem Beschlusse auch die hohe erste Kammer beisgetreten ist.

Durch das somit zu Stande gekommene Geset vom 16. April 1870 ist, wie die Begründung zur gegenwärtigen Borlage der Großt. Regierung eingehend aussührt, die Großt. Regierung ermächtigt worden, den Bau
und Betrieb einer an die Staatsbahn bei Appenweier sich anschließenden, in das Renchthal nach Oppenau
führenden Seitenbahn einer Aftiengesellschaft oder anderen Unternehmern zu überlassen. Die Artifel 1 und 2 des
Gesebes sind gleichlautend mit den übrigen Geseben, die in dieser Beziehung dis dahin gegeben worden sind.
Der Artifel 3 bestimmt, daß die Großt. Staatsbahn-Berwaltung ermächtigt sein solle, auf die Dauer von
25 Jahren den Betrieb der Reuchthalbahn zu übernehmen. Die Bedingungen zur Uebernahme des Betriebs
bestimmen: daß die Staatsbahn-Berwaltung von der Roheinnahme 55% beziehen soll und daß die übrigen 45%
zur Berzinsung des aufgewendeten Baukapitals den Unternehmern zusließen. Sollten die 55% der Roheinnahme
— ein Jahr in das andere gerechnet — mehr betragen, als der wirkliche Auswand für den Betrieb und die
Berwaltung der Bahn ersordere, so werde der Mehrbetrag dem Bahneigenthümer überlassen; reichen die 55%
zur Bestreitung des Betriebs und Berwaltungsausswandes nicht hin, so habe der Bahneigenthümer das Fehlende
ans den ihm zusommenden 45% der Roheinnahme zuzuschießen, insoweit demselben nach Abrechnung einer Aprozentigen Rente aus dem Baukapital noch ein Neberschinß verbleibe.

Tropdem nun durch dieses Geset dem Unternehmen die Wege geebnet waren, sollte dasselbe bennoch einen Fortgang nicht gewinnen. Der bald nach Erlassung des Gesehes ausgebrochene Krieg und sonstige Berhältnisse stellten sich der Ausführung des Unternehmens entgegen. Später sielen die gesteigerten Baukosten in's Gewicht und auch der Umstand, daß das Kapital für Privatunternehmungen nicht mehr zu den gleich günstigen Bedingungen zu erhalten war, als vorher. So ruhte die Angelegenheit.

Erst in jüngster Zeit haben die beiden zunächst betheiligten größeren Gemeinden Oberkirch und Oppenan die Bestrebungen, das Baukapital zu beschaffen, wieder aufgenommen. Die Gemeinden versprechen sich jedoch keinen günstigen Erfolg, wenn nicht die von Seiten der Staatsbahnverwaltung in Anspruch genommene Bergütung für den Betrieb und die Berwaltung der Bahn von 55% des Rohertrags auf 50% ermäßigt und die ferneren Bestimmungen des Artikels 3 des besprochenen Gesetzes dahin modifizirt werden, daß überall 4% of für die Berzinsung gesetzt werde, wo im Gesetze 4% gesagt ist.

Die Großh. Regierung will bem Unternehmen die thunlichste Unterstützung angebeihen lassen und den eventuellen Unternehmern in der bezeichneten Weise entgegen kommen. Sie beantragt deshalb in der gegenwärtigen Borlage, die in jener Richtung erforderliche Abanderung des Artikels 3, Absah 2, 3 und 4 des Gesehres vom 16. April 1870.

In Folge dieser Abanberung wird die Staatsbahn-Berwaltung für den Betrieb und die Berwaltung der Renchthalbahn statt 55 % nur 50 % bes Rohertrags erhalten. Sollten diese 50 % mehr betragen als die wirklichen Betriebskosten, so würden dem Bahneigenthümer aus dem Mehrbetrag so viel zugeschossen, als zur Ergänzung der Rente aus dem Anlagekapital auf $4^4/2^9$ erforderlich ist. Ein etwa vers

Perfemblungen ber 2 Rammer 1878.74, 46 Beilagenhaft

A STATE OF THE PARTY OF

bleibender Ueberschuß würde unter Bahneigenthumer und Staatsverwaltung je zur Hälfte getheilt. Wenn bagegen die der Staatsbahn-Berwaltung zufallenden 50 % der Roheinnahme zur Bestreitung des Betriebs und bes Berwaltungsaufwandes nicht hinreichen sollten, so hätte der Bahneigenthümer das Fehlende aus seinem Antheil an der Roheinnahme zuzuschießen, insoweit ihm nach Abrechnung einer $4^4/_2$ % igen Rente aus dem Baukapital ein Ueberschuß verbliebe.

Dieses Zugeständniß an den Unternehmer ist, wie aus der in der Begründung zur Borlage enthaltenen Berechnung des aufzuwendenden Anlagekapitals und des wahrscheinlichen Ertrags der Bahn hervorgeht, ein nicht unbedeutendes. Der frühere Anspruch der Staatsdahn-Berwaltung aus der Roheinnahme von wahrscheinlich 97,000 fl. mit 53,350 fl. wird auf 48,500 fl. verringert, was ein Beniger von jährlich 4850 fl. ergeben würde und einer Bergünstigung um ca. 9 % gleich kommt. Für den Fall, daß 50 % der Roheinnahme zur Deckung der Betriebs- und Berwaltungskosten nicht ausreichen, verringert sich durch die neuere Bestimmung die Wahrscheinlichkeit des Ersages aus dem den Unternehmern zusließenden Antheil an der Roheinnahme in dem Maße, als die vorweg zu deckende Berzinsung mit 4½ % im Berhältnisse zu einer solchen mit nur 4% sieht, da den Uebernehmern in Zukunft in diesem angezogenen Falle erst dann die Berpslichtung auferlegt wird, einen Ersag zu leisten, wenn der ihnen aus der Roheinnahme zusließende Antheil den Betrag von 45,000 fl. übersteigt, während dies vorher schon bei 40,000 fl. eingetreten wäre.

Die in Antrag gestellten Abanderungen des Gesethes enthalten demnach durchaus eine Vergünstigung an die Unternehmer; nur für den einen — den günstigsten Fall, daß den Unternehmern mehr als $4^{i}/_{2}$ Prozent des Baukapitals als Nente zufallen, soll denselben eine im Gesethe vom 16. April 1871 nicht enthaltene Verpslichtung aufserlegt werden, nämlich die: eine angemessene Vergütung für Mitbenützung des Bahnhofs und der Bahnhofanlagen in Appenweier zu leisten.

Obgleich nun in den vorgeschlagenen Abänderungen eine erhöhte Unterstützung des Staates an das in Frage stehende Unternehmen seinen Ausdruck sindet, so stehen die neuen Bestimmungen doch noch immer im Einstlange mit den bezüglich anderer Privatbahnen bestehenden Berhältnissen. Die Erweiterung der früher gewährten Bergünstigungen lassen sich serner umsomehr rechtsertigen, als die Bedeutung der Renchthalbahn in volkswirthsschaftlicher Beziehung und deren Einsluß auf die Alimentation der Staatseisenbahn, insbesondere der Strecke Appenweier-Kehl, ein undestrittener ist. Sollte der Staatsbahn-Berwaltung in Folge der neueren gesetzlichen Bestimmungen auch eine Einbuße erwachsen, so dürste diese Einbuße ausgeglichen werden, wenn sich, wie vorausssichtlich, die Erwartungen erfüllen: daß der Berkehr mit den Reichslanden unter dem Einslusse der neuen politischen Berhältnisse ein ungleich günstigerer sein werde, als man dies beim Zustandesommen des Gesehes vom 16. April 1870 anzunehmen schon berechtigt war.

In Erwägung biefer Grunde ftellt bie Rommiffion ben Antrag:

Sobe zweite Rammer wolle bem vorgelegten Gesetesentwurfe ihre Buft im= mung ertheilen.

